

Ba 18. Apr. 74 15

p.B.51.10.U'ch. - SIN/1y

Den 19. April 1974

A K T E N N O T I ZVerordnung des EMD über die Wahrung
der Neutralität durch die Truppe
während des aktiven Dienstes

Im Rahmen einer interdepartementalen Sitzung wurde am 17. April 1974 der von der KMLV gebilligte Entwurf (Januar 1974) zu einem Reglement "Wahrung der Neutralität durch die Truppe" behandelt. Aus diesem Reglement stand allerdings einzig die geplante Verordnung des EMD über die Wahrung der Neutralität durch die Truppe während des aktiven Dienstes samt Anhängen zur Diskussion. Der geplante BRB über die Wahrung der Neutralität durch die Truppe, der neben der Verordnung vom 19. April 1972 über die Erklärung und Wahrung der Neutralität sowie dem BRB vom 13. Januar 1971 über die Einschränkung des Luftverkehrs im aktiven Dienst ebenfalls ins Reglement aufgenommen werden soll, wurde nicht besprochen. Da bezüglich der Notwendigkeit und des Inhalts dieses BRB in den bisherigen Besprechungen zwischen EMD und EPD keine Uebereinstimmung erreicht werden konnte, wird der Bundesrat in dieser Sache einen Entscheid fällen müssen.

Herr Dr. Moser als Vertreter KFLF und ich haben anlässlich der Sitzung die bereits bisher von unserer Seite geltend gemachten Einwände wiederholt, soweit diese nicht in der Zwischenzeit Rechnung getragen worden war (vgl. dazu vor allem Notiz an Herrn Botschafter Bindschedler vom 14. Januar 1974). Dabei konnte zwischen den Anwesenden über

-/-



- 2 -

weiteste Teile des Entwurfs Uebereinstimmung erzielt werden. Von den das EPD interessierenden Bestimmungen bleibt ein einziger Artikel offen (Art. 2), in dem sich eine unserer Ansicht nach überflüssige und unkorrekte Definition des Kriegszustandes findet. Dieses Problem wird mit dem Sachbearbeiter GGSt, Herr Blatter, bereinigt werden. Man wird von unserer Seite vorschlagen müssen, Art. 2 Abs. 2 zu streichen, eine Ansicht, der sich in der Zwischenzeit auch Herr Dr. Siegenthaler angeschlossen hat.



(Staelin)

P.S. Telephonisch habe ich heute mit Herrn Blatter vereinbart, dass in Art. 2 der Verordnung die Erwähnung des Kriegszustandes weggelassen werden soll. Dieser Artikel wird somit im Entwurf wie folgt lauten:

"Diese Verordnung gilt nur für den Neutralitätsschutzfall."



Kopien an:

Herrn Botschafter Diez
Herrn Botschafter Bindschedler
Herrn Moser
Herren Dumont/Monnier/Dubois

Ex 18. Apr. 74 15